

„schafften und alle andere dergleichen weitläufige Beisammmentünfte“ bis auf weitere Erlaubniß bei schwerer Geld- u. a. Strafe verboten worden.

152. Münster den 18. Mai 1667. (E. 1. e. u. T. d. Fiskalats-Prozeß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Publikation einer fiskalischen Prozeß-Ordnung, wodurch das von dem landesherrlichen Fiskalats-Gerichte, und von dem Advokaten fisci, behufs Bestrafung der von Räktern in den stiftischen Gebieten erkundeten oder sonst zur Anzeige gelangten Excessen, zu beachtende Prozeßverfahren ausführlich bestimmt, und vorgeschrieben wird: daß die in den wöchentlich zweimal zu bewirkenden Fiskalats-Gerichtssitzungen zu fallenden Erkenntnisse (— von welchen nur eine Berufung an den Landesherrn ohne neue Verhandlung der Sache, und wonach nur eine hierauf zu gestattende Revision zulässig ist —) vierteljährig, an die landesherrliche Kanzlei zur Festsetzung der Brüchten eingesandt und hernach der fürstlichen Hofkammer zur Einziehung der Geldstrafen überwiesen werden sollen.

Bemerk. Unterm 17. Mai ej. a. (T. d.) ist dem landesherrlichen Advokaten fisci ein, seine Dienstobliegenheiten und Verpflichtungen in 18 §§. ausführlich festsetzendes Reglement ertheilt worden.

153. Münster den 18. Mai 1667. (E. 1. e. u. T. d. Brüchten-Appellations-Prozeß.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Festsetzung einer Brüchten-Appellations-Ordnung, wodurch das prozeßualische Verfahren in denjenigen Fällen vorgeschrieben wird, wenn von den Brüchten-Erkennnissen der Untergerichte an das landesherrliche Fiskalats-Gericht die Berufung eingemittelt wird, sodann auch bestimmt wird, daß bei eintretender Desertion oder Verwerfung der Appellation die unterliegende Parthei als Strafe des frevelhaften Prozeßes den Betrag des ursprünglichen Brüchtensatzes erlegen soll, welcher, nebst den Kosten der

Appellations-Instanz, mit der frühern Gelbbuße zc. von den Rentmeistern einzuziehen, jedoch an die fürstliche Hofkammer direkt abzuliefern ist.

154. Sassenberg den 12. Januar 1669. (M. 1. d. Prozeß-Bergleiche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster zc.

Zur bessern Handhabung des — in Folge des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654 — bereits früher erlassenen Befehles: daß die rechtsreitenden Partheien vor Zulassung zum Prozesse zu gültigem Bergleiche vermort werden sollen, wird landesherrlich weiter verordnet:

1. daß es jedem, bei 10 bis 20 Gldgl. Strafe, verboten ist, bei den stiftischen geistlichen und weltlichen Ober- und Untergerichten einen Prozeß zu beginnen, „wenn nicht zuvorderst, dieser unser gnädigsten Verord- nung und Deklaration gemäß, die Güthlichkeit versucht worden“;

2. daß zu diesem Ende, von den fürstlichen Lokal-Beamten und Richtern, mit alleiniger Zulassung des Gerichtschreibers, ein in der ersten Woche jedes Monates abzuhaltender „güthlicher Bergleichts-Tag“ zeitig vorher bestimmt werden soll, zu welchem

3. die Recht suchende Parthei sich anmelden und ihren Gegner, durch die Vermittlung der Behörde, mündlich (unter Strafandrohung von 1 bis 2 Gldgl.) vorladen lassen soll;

4. daß an diesen Bergleichts-Tagen die persönlich erscheinenden Partheien, mit Beseitigung alles schriftlichen Verfahrens, nur „durch güthliches Zwischensprechen, der Willigkeit und erwogenen Umständen nach, in der Güte von einander zu setzen versucht werden, und zu dessen Beförderung, die Partheien mit ihrem Beweis und Gegenbeweis, so viel möglich gefast, dorthin kommen sollen“;

5. daß, beim Mißlingen des ersten Sühne-Versuches, die Partheien in demselben Termine, und zwar mündlich, auf den nächsten Bergleichts-Tag wieder geladen werden müssen, und daß dieselben erst, nach dem alsdann noch

maß fruchtlosen Vergleichsversuche, an ihr ordentliches Gericht verwiesen werden dürfen; und daß

6. über die an den Vergleichs-Tagen getroffenen, kurz und deutlich zu protokollierenden Vereinbarungen der Partheien, denselben amtliche Protokoll-Auszüge (gegen billige Gebühr des Richters und Berichtschreibers) ausgefertigt werden sollen, welche von den landesherrlichen Richtern ohne Ausnahme, ordnungsmäßig und förmlich erequiret werden müssen.

Ueber die solchergestalt verglichenen und resp. über die an die Gerichte verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, sollen halbjährliche Nachweisen und resp. Prozeß-Listen eingereicht, und darf kein darin bemerkter Rechtsstreit, bei Vermeidung desfalliger Untersuchung und Strafe, über Jahresfrist hingezogen werden.

Die gegenwärtige Verordnung soll in Jedem Amte gehörig publizirt und von den betreffenden Behörden pünktlich gehandhabt werden.

155. Münster den 13. Juni 1669. (E. 1. b. Vieh-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Zur Verwirklichung der auf jüngst gehaltenem Landtage als Beitrag zu den Landesbedürfnissen beschlossenen Vieh-Schätzung-Erhebung pro 1669, von allem inländischen und zur Weide eingetriebenen ausländischen Vieh, wovon nur jenes der Geistlichkeit zugehörnde und in ihren Ställen gefütterte Vieh, sodann auch die zum Unterhalte geringer Leute unentbehrlichen einzigen Kühe frei zu lassen sind, soll der nachstehende Anschlag, jedoch mit dem Unterschiede angewendet werden, daß von dem auf dem Sandboden weidenden Hornvieh, drei Stück gleich hoch, wie zwei auf Kleiboden weidende Stücke veranschlagt werden.

Die über den Viehstand gefertigten Spezial-Register müssen von den Lokal-Behörden durch örtliche Erforschung ergänzt und berichtet, und soll jede Verheimlichung oder ander Unterschleif mit Confiskation des defraudirten Objekts und resp. mit Geld- u. a. Strafen unnachlässlich belegt werden.

Anschlag der Vieh-Schätzung.

Von jedem Pferde von 2 Jahr und darüber	1 Rthlr.
— — — — 1 Jahr — —	14 fl. = pf.
— — Füllen	7 — —
— — Zugochsen und jeder Milch-Kuh	14 — —
— — Stück Rindvieh, als Güte Kühe, Ochsen, Sterken von 2 Jahren und darüber	7 — —
— — einjährigen Kalbe	3 — 6 —
— — jungen Kalbe	1 — 9 —
— jeder Ziege	3 — 6 —
— jedem Schweine von 1½ Jahren und darüber	3 — 6 —
— jedem Schweine von ½ Jahr bis zu 1½ Jahren	1 — 9 —
— jedem Schaff	1 — — —
— — Imme (Bienenstock)	1 — — —

Bemerk. Unterm 24. October 1670 (E. 1. b.) ist, behufs Rückzahlung mehrerer gekündigten Landes-Schuldforderungen, (ohne Erwähnung landständischer Einwilligung) eine der obigen ganz gleiche Vieh-Schätzung-Erhebung, landesherrlich befohlen worden. Eine gleichmäßig normirte Vieh-Schätzung ist, in Folge Landtags-Beschlusses, und behufs der Landesverteidigung gegen Kriegs-Einfälle, am 10. October 1674 (E. 1. b.) ausgedrieben, dieses auch unterm 9. September 1680 (A. 2. b.), zur Deckung der Landesbedürfnisse, gleichmäßig wiederholet, und endlich am 8. Juli 1690 (A. 4. b.) mit landständischer Zustimmung befohlen worden: daß, zu gleichem Behuf, eine, bis zum Verlauf des Ertrages von drei einfachen Kerpelschätzungen örtlich zu steigende, Vieh-Schätzung, in vier monatlichen Terminen, erhoben werden soll.

156. St. Ludgersburg den 2. Juli 1669. (E. 1. b. Holzausfuhr.)

Christoph Bernhard, Bischof von Münster u.

Bei der während der Kriegs- und spätern Friedenszeit so sehr stattgefundenen Devastation der Wälder, Büsche und Brüche, daß, bei einem stattfindenden Brandunglück ein Mangel an Bauholz zu besorgen ist, wird